

## Entsprechenserklärung 2019

Vorstand und Aufsichtsrat der Südzucker AG haben am 14. November 2019 den Beschluss gefasst, folgende Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance-Kodex gemäß § 161 AktG abzugeben:

Mit folgenden Ausnahmen entsprach die Südzucker AG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodex-Fassung vom 7. Februar 2017 und entspricht den Empfehlungen zukünftig:

### **Ziffer 4.2.2 (Vertikalvergleich der Vorstandsvergütung):**

Der Aufsichtsrat befasst sich pflichtgemäß mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands. Er beachtet dabei auch das unternehmensinterne Lohn- und Gehaltsgefüge. Nach Überzeugung des Aufsichtsrats ist das in Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 empfohlene formale Vorgehen nicht erforderlich, da es zu keiner Verbesserung der Entscheidungsqualität führt.

### **Ziffer 4.2.3 (Inhalt der Vorstandsverträge):**

Die Vorstandsverträge enthalten insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile keine betragsmäßigen Höchstgrenzen (vgl. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Sätze 6 und 7). Einen rückwirkenden Eingriff in die bestehenden Verträge erfordert der Kodex nach unserer Ansicht nicht. Ein solcher wäre für die Gesellschaft zudem weder einseitig durchsetzbar noch angemessen. Betragsmäßige Höchstgrenzen mindern die Flexibilität, um auf im Vorhinein nicht absehbare Entwicklungen eingehen und besondere Leistungen honorieren zu können.

Nach den mit den Vorstandsmitgliedern getroffenen Vereinbarungen besteht eine betriebliche Altersversorgung, die im Wesentlichen aus einem festen Anteil an der fixen Vergütung gebildet wird. Die Versorgungsanwartschaften und die entsprechenden Leistungen leiten sich dabei nicht von einem vorab definierten Versorgungsniveau ab, so dass den Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 Abs. 3 derzeit nicht entsprochen wird. Wir halten das bestehende Pensionssystem im Unternehmen für angemessen.

Die Vorstandsverträge enthalten keinen Abfindungs-Cap (vgl. Ziffer 4.2.3 Abs. 4 und 5). Wir sehen dafür keine Notwendigkeit, zumal gegen solche Vertragsklauseln erhebliche rechtliche Bedenken bestehen.

**Ziffern 4.2.4 und 4.2.5 (Individualisierte Vorstandsvergütung):**

Die Hauptversammlung der Südzucker AG hat zuletzt am 16. Juli 2015 beschlossen, auf die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung für die Dauer von fünf Jahren zu verzichten. Daher sieht die Gesellschaft im Vergütungsbericht von Angaben zur Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder ab.

**Ziffer 5.3.2 Satz 3 (Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses):**

Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist Herr Helmut Friedl. Er ist zugleich Vorstandsvorsitzender der Süddeutsche Zuckerrüben-Verwertungsgenossenschaft eG (SZVG), die mehrheitlich an der Gesellschaft beteiligt ist. Die angemessene Repräsentanz eines Mehrheitsaktionärs im Aufsichtsrat einer Gesellschaft und seinen Ausschüssen halten wir für sinnvoll. Nach unserer Überzeugung liegt die Ausübung des Amtes als Vorsitzender des Prüfungsausschusses durch Herrn Helmut Friedl im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre.

**Ziffer 5.3.3 (Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats):**

Von der Einrichtung eines zusätzlichen Nominierungsausschusses, der die Kandidatenvorschläge des Aufsichtsrats vorbereiten soll, sehen wir ab. Es ist sachgerechter, dass alle Aufsichtsratsmitglieder die Möglichkeit haben, gleichrangig an der Findung der Kandidaten für den Aufsichtsrat mitzuwirken.

**Ziffer 5.4.1 (Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats):**

Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wird nicht festgelegt. Dadurch werden Kontinuität und die Bewahrung langjähriger Expertise im Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft ermöglicht.

**Ziffer 5.4.6 (Aufsichtsratsvergütung):**

Die Satzung unserer Gesellschaft sieht – neben einer Festvergütung – eine erfolgsbezogene Vergütung des Aufsichtsrats vor, die dividendenabhängig gestaltet ist (vgl. Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2). Für diese Struktur spricht aus unserer Sicht insbesondere der Gleichlauf mit den Interessen der Aktionäre.

Wir weisen die Gesamtvergütung des Aufsichtsrats aufgeteilt nach Fixum und erfolgsbezogener Komponente aus (vgl. Ziffer 5.4.6 Abs. 3). Unseres Erachtens stehen die mit einem individualisierten Ausweis verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Praxis. Dementsprechend enthalten

der Corporate Governance-Bericht sowie Anhang und Lagebericht keine individualisierte Darstellung der Aufsichtsratsbezüge.